



Luzerner Kantonsblatt

Amtliches Publikationsorgan
Erscheint jeden Samstag

<p>Während Ränggloch-Sanierung Wir haben offen! Luzern - Kriens - Emmenbrücke</p>	 <p>Luzern St.-Karli-Strasse 52</p>
<p>Während der Ränggloch-Sanierung bleibt die Tankstelle in Obernau für Sie geöffnet. Der Zugang von der Krienser Seite her ist gewährleistet. Für unsere Kunden aus der Region Littau, Malters, Wolhusen, Reussbühl, Luzern ist die Anlage an der St.-Karli-Strasse in Luzern geöffnet. Kommen Sie vorbei und profitieren Sie auch während der Ränggloch-Sanierung von unseren günstigen Treibstoffpreisen!</p>	 <p>Kriens-Obernau Rengglochstrasse 50</p>
<p>Huber Seit 1961 Josef Huber AG Rengglochstrasse 48 6012 Kriens-Obernau</p>	 <p>Emmenbrücke Neuenkirchstrasse 26</p>

gerüstet für die Zukunft®

PAMO

GERÜSTE

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 www.pamo.ch

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil 6501 Bellinzona

Rechtsberatung

Bewertung

Verkauf



HEV Luzern

Hauseigentümergeverband

Telefon 041 227 20 70 – info@hev-immoag.ch – www.hev-immoag.ch

**Wir ersetzen Ihre
Badewanne
zum Pauschalpreis
ohne Plättli-Schaden**

BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

Telefon 041 925 00 00

6210 Sursee

**Ihr Partner für historische Holzobjekte
Innenausbau • Möbel • Türen und Fenster**

Handwerk • Wissenschaft • Denkmalpflege

Mit unserem Fachwissen restaurieren und
konservieren wir Ihr Kulturgut



Egloff Peter • 6014 Luzern • Telefon 041 250 90 10



BAFRI

QUALITÄT | ÄSTHETIK | SICHERHEIT

Türen + Zargen, CH-6235 Winikon
info@bafri.ch, www.bafri.ch



CAMENZIND &PARTNER

Malen & Renovieren

**Wenn's ums malen
und tapezieren geht.**

041 260 40 10

www.maler-camenzind.ch

Inhalt

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Session des Kantonsrates des Kantons Luzern 2969

Regierungsrat

Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 2974

Departemente

Gesuch um Erneuerung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken 2975

Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte und Stadträte für die Amtsdauer 2024–2028 2975

Anordnung der Neuwahlen des Grossen Stadtrates von Luzern sowie der Einwohnerräte von Ebikon, Emmen, Horw und Kriens für die Amtsdauer 2024–2028 2978

Anordnung der Neuwahl der Korporationsrätinnen und Korporationsräte für die Amtsdauer 2024–2028 2983

Anordnung der Neuwahl des Kirchenrates der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern für die Amtsdauer 2024–2028 2987

Entscheidsmittelungen 2988

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf 2988

Stadt Luzern: Urnengang vom 26. November 2023. Festsetzung der städtischen Abstimmungsvorlagen 2989

Verkehrsordnung in der Gemeinde Schötz 2989

Gemeindeverbände

Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft: Einberufung der Delegiertenversammlung 2990

Gemeindeverband ARA Sempach-Neuenkirch: Einberufung der Delegiertenversammlung 2991

Grundstückwerb

2992

Landeskirchen, Kirchgemeinden

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern:
Herbstsession 2023 3009

Inhalt

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Geuensee: Genehmigung Gestaltungsplan Sternen	3010
Gemeinde Knutwil: Genehmigung Gestaltungspläne Rankhof 1, 2 und 3, St. Erhard	3011
Öffentliche Planauflagen	3011

Offene Stellen

3016

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister	3018
Löschungen im Anwaltsregister	3018

Bezirksgerichte

Vorladung	3019
Aufforderung zur Kostensicherung	3019
Gerichtliche Verbote	3019

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	3021
Vorläufige Konkursanzeigen	3023
Kollokationspläne und Inventare	3023
Einstellung der Konkursverfahren	3025
Schluss der Konkursverfahren	3028
Zahlungsbefehle	3029
Pfändungsanzeigen/-urkunden	3030

Strafverfolgungsbehörden

Vorladung zur Einvernahme	3033
---------------------------	------

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Session des Kantonsrates des Kantons Luzern

Die Mitglieder des Kantonsrates werden auf

Montag, 23. Oktober 2023, 9–12 und 14–18 Uhr,

Dienstag, 24. Oktober 2023, 9–12 und 14–18 Uhr,

Montag, 30. Oktober 2023, 9–12 und 14–18 Uhr,

zu einer Session in den Kantonsratssaal in Luzern eingeladen.

Die Geschäfte, welche der Kantonsrat zu behandeln hat, finden sich in der nachstehenden Traktandenliste.

Luzern, 12. Oktober 2023

Die Kantonsratspräsidentin: Judith Schmutz

Traktanden

Sachgeschäfte und dazugehörige parlamentarische Vorstösse

1. Eröffnungen
2. Beschlussfassung über die dringliche Behandlung parlamentarischer Vorstösse
3. B 1 Kantonsstrategie ab 2023 und Legislaturprogramm 2023–2027; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Kenntnisnahme / Staatskanzlei *Planungs- und Finanzkommission*
4. P 1037 Postulat Zurbriggen Roger und Mit. über die Berücksichtigung der Ziele der Agenda 2030 bei der Erarbeitung der Kantonsstrategie ab 2023 und des Legislaturprogramms 2023–2027 des Regierungsrates / Staatskanzlei
5. B 6 Nachtragskredite zum Voranschlag 2023; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Bewilligung / Finanzdepartement *Planungs- und Finanzkommission*

6. B 5 A Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027; mit Entwurf Vorschlag 2024
– Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 des Kantons Luzern / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
7. B 5 B Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027; mit Entwurf Vorschlag 2024
– Kantonsratsbeschluss über den Vorschlag 2024 des Kantons Luzern / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
8. B 5 C Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027; mit Entwurf Vorschlag 2024
– Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuern im Jahr 2024 / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
9. B 156 Ökologisierung der Verkehrssteuern; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes / Justiz- und Sicherheitsdepartement
1. Beratung
Kommission Wirtschaft und Abgaben
10. B 163 Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland; Entwurf Änderung des Enteignungsgesetzes sowie des Strassen- und des Wasserbaugesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
1. Beratung
Kommission Verkehr und Bau
11. B 164 Erneuerung Instruktionsgebäude und Ersatzneubau Verwaltungsgebäude des Ausbildungszentrums Sempach; Entwurf Dekret über einen Sonderkredit / Finanzdepartement
Kommission Verkehr und Bau
12. B 161 Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, Gemeinde Malters; Entwurf Dekret über einen Sonderkredit / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau
13. B 162 Hochwasserschutz Wyna im Flecken, Gemeinde Beromünster; Botschaft und Entwurf Dekret über einen Sonderkredit / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau

14. B 160 Teilrevision des kantonalen Richtplans betreffend Windenergie; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Ergänzung der raumordnungspolitischen Zielsetzungen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie
15. B 157 Planungsbericht über die Sportförderung 2024–2028 des Kantons Luzern; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Kenntnisnahme / Gesundheits- und Sozialdepartement
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit
16. B 4 Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG 2024–2027; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Kenntnisnahme / Gesundheits- und Sozialdepartement
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit
17. B 155 Abrechnung über den Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K2 im Abschnitt Rebstock–Lerchenbühl, Stadt Luzern und Gemeinde Meggen; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau
18. Wechsel in ständigen Kommissionen der Legislatur 2023–2027

Parlamentarische Vorstösse

19. P 1028 Postulat Marti André und Mit. über die Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit im neuen Richtplan / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
20. A 1094 Anfrage Zemp Gaudenz und Mit. über die Qualität der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
21. A 1092 Anfrage Wedekind Claudia und Mit. über die Wasserversorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Landwirtschaft im Kanton Luzern / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
22. M 948 Motion Roos Guido und Mit. über Optimierung der Wasserversorgung im Kanton Luzern / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
23. M 956 Motion Spring Laura und Mit. über die Bewässerung in der Luzerner Landwirtschaft / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
24. A 1077 Anfrage Daniel Keller und Mit. über die weitere Parkplatzplanung rund um den Bahnhof Luzern / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

25. A 1066 Anfrage Zehnder Ferdinand und Mit. über welche Folgen hat eine allfällige Etappierung des Durchgangsbahnhofes für die Luzerner Wirtschaft? / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
26. P 985 Postulat Candan Hasan und Mit. über einen Energiekredit für KMU / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
27. P 1069 Postulat Keller Daniel und Mit. über ein Moratorium für die Bewilligung von Tempo-30-Strecken auf Hauptverkehrsachsen innerorts / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
28. M 1079 Motion Dubach Georg und Mit. über einen Planungsbericht mit einer Auslegeordnung über die rechtlichen Grundlagen, die tatsächlichen Auswirkungen und die künftige Praxis zur Bewilligung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptstrassen im Kanton Luzern / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
29. P 983 Postulat Lang Barbara und Mit. über die Einführung von Einheitsgrössen bei Photovoltaik-Modulen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
30. P 984 Postulat Candan Hasan und Mit. über den Ausbau der Photovoltaik an Autobahnlarmschutzwänden und Raststätten / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
31. P 933 Postulat Lehmann Meta und Mit. über ein Massnahmenpaket betreffend Elektroheizungen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
32. P 963 Postulat Piazza Daniel und Mit. über den beschleunigten Ersatz von Elektroheizungen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
33. P 964 Postulat Özvegyi András und Mit. über die Vereinfachung der Meldepflicht von Solaranlagen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
34. P 1031 Postulat Stadelmann Karin und Mit. über die Förderung von energetischen Sanierungen und die stärkere Nutzbarmachung von Solarenergie bei denkmalgeschützten Bauten / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
35. A 1097 Anfrage Meyer Jörg und Mit. über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Übernahme der Credit Suisse / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
36. M 8 Motion Schumacher Urs Christian und Mit. über die Revision von § 60 des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800) betreffend die Einsichtnahme in die gesamte Krankengeschichte eines Patienten gegen dessen Willen / Gesundheits- und Sozialdepartement
37. P 864 Postulat Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Schaffung der Funktion einer/eines Pflegeverantwortlichen (Chief Nursing Officer) / Gesundheits- und Sozialdepartement

38. A 28 Anfrage Boog Luca und Mit. über die Überprüfung von Personen im Asylverfahren und von vorläufig Aufgenommenen sowie über all-fällige Konsequenzen bei Gesetzeswidrigkeiten / Gesundheits- und Sozialdepartement
39. A 29 Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über die Mehrkosten des Neu-baus des Spitals Wolhusen / Gesundheits- und Sozialdepartement
40. A 1100 Anfrage Sager Urban und Mit. über die geplante Streichung des Doc.CH-Programms des Schweizerischen Nationalfonds / Bildungs- und Kulturdepartement
41. A 1087 Anfrage Cozzio Mario und Mit. über die Chancen und die Gefahren von generativer künstlicher Intelligenz für die Verwaltung, die Bildung und für weitere kantonale Institutionen / Finanzdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement
42. A 1099 Anfrage Roth David und Mit. über systemische finanzielle Risiken der Luzerner Kantonalbank / Finanzdepartement
43. A 1091 Anfrage Waldvogel Gian und Mit. über die Wohnungsknappheit und die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus im Kanton Luzern / Finanzdepartement
44. A 1073 Anfrage Heeb Jonas und Mit. über die Unterstützung der Forderungen nach einer klimagerechten Schweizerischen Nationalbank (SNB) / Finanzdepartement
45. P 1098 Postulat Wyss Josef und Mit. über die Prüfung der effizienten Nutzung der Flächen (inkl. Reserveflächen) im Sicherheitszentrum Rothen-burg / Finanzdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
46. P 1056 Postulat Fässler Peter und Mit. über die Sicherung von vorhandenen, stark frequentierten Badeplätzen am Vierwaldstättersee / Justiz- und Sicherheitsdepartement
47. A 1083 Anfrage Spring Laura und Mit. über die Rückführung von geflüchteten Personen nach Kroatien / Justiz- und Sicherheitsdepartement
48. M 1011 Motion Zbinden Samuel und Mit. über eine neutrale Präambel unse-erer Verfassung / Justiz- und Sicherheitsdepartement
49. M 1020 Motion Meyer Jörg und Mit. über eine Anpassung der Präambel der Kantonsverfassung / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Regierungsrat

Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Datum vom 21. August 2023 den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 (B5). Der AFP konkretisiert die Umsetzung des Legislaturprogramms 2023–2027 und orientiert sich dabei an den Grundsätzen des Finanzleitbildes 2022. In der Planungsperiode bis 2027 erwartet der Regierungsrat weiterhin steigende Steuererträge, insbesondere von juristischen Personen. Parallel dazu zeichnen sich signifikant höhere Anteile an der direkten Bundessteuer ab. Das Budget 2024 und die Planjahre 2025 bis 2027 sehen hingegen keine Erträge aus Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank mehr vor.

Im Voranschlag 2024 resultiert ein Mehraufwand in der Höhe von 16,2 Millionen Franken. Das Ausgleichskonto (Schuldenbremse Erfolgsrechnung) liegt im Voranschlagsjahr 2024 mit 915,7 Millionen Franken deutlich im Plus. Im Planjahr 2025 beträgt der Aufwandüberschuss 42,4 Millionen Franken und übersteigt damit die Vorgaben der Schuldenbremse. Im Planjahr 2026 rechnet der Regierungsrat mit 4 Millionen Franken Aufwandüberschuss. Im Planjahr 2027 kann ein Ertragsüberschuss von 48,5 Millionen Franken erzielt werden. Der Saldo des statistischen Ausgleichskontos steigt auf 917,8 Millionen Franken. Die Nettoinvestitionen liegen – mit jährlichen Schwankungen – auf konstantem Niveau. Der Steuerfuss bleibt in allen Planjahren unverändert bei 1,60 Einheiten. Die Schuldenbremse wird mit entsprechenden Massnahmen im Jahr 2025 voraussichtlich über alle Jahre eingehalten.

Die Aufwandüberschüsse der Jahre 2024–2026 sind auf Mehrausgaben zurückzuführen. Besonders ins Gewicht fallen die Mehrausgaben in den Hauptaufgaben Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit. Die Anforderungen der Politik und der Bevölkerung an den Staat wachsen kontinuierlich. Der Staat muss in der Folge seine Leistungen ausbauen, um den Ansprüchen sowie dem Mengenwachstum weiterhin Rechnung zu tragen. Die Zahl der Vollzeitstellen in der Verwaltung wird durchschnittlich um 232 Vollzeitstellen pro Jahr erhöht. Das Wachstum fällt hauptsächlich in den Hauptaufgaben öffentliche Ordnung und Sicherheit, Bildung und soziale Sicherheit an.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat somit einen – über die gesamte Planungsperiode betrachtet – ausgeglichenen AFP. Um den Staatshaushalt nachhaltig im Gleichgewicht zu halten, ist es jedoch notwendig, die Ausgaben weiterhin zurückhaltend zu planen und Projekte, insbesondere bei den Investitionen, zu priorisieren.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Gesuch um Erneuerung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Zell.

Gesuchstellerin: Ivo Ineichen Immo AG, Sursee.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe zu thermischen Zwecken auf der Parzelle Nr. 284, Grundbuch Zell.

Konzessionsmenge: 180 l/min, 24 530 m³/Jahr.

Rückversickerung: Nach erfolgter thermischer Nutzung wird das um maximal 3° C abgekühlte Wasser über einen Rückgabebrunnen wieder ins Grundwasservorkommen zurückgegeben.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 16. Oktober bis 15. November 2023, auf der Gemeindekanzlei Zell öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzessionserneuerung bei der Gemeinde Zell schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Gemeinde leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 10. Oktober 2023

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte und Stadträte für die Amtsdauer 2024–2028

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),

das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),

das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG),

den Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023,

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 28. April 2024*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten nach der Regelung ihrer Gemeindeordnung ihren Gemeinderat für die Amtsdauer 2024–2028.

Wahlverfahren

2. Die Neuwahlen der Mitglieder der Gemeinderäte haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG).
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
6. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinde bestimmt den Bestellungstermin und die Höhe der Vergütung.
7. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Für die Einwohnergemeinden Ebikon, Emmen und Horw sowie die Stadt Luzern und die Stadt Kriens gilt zusätzlich die besondere Anordnung für die Neuwahlen der Gemeindeparlamente vom 10. Oktober 2023.
8. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen.
9. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 6. April 2024 zugestellt.
10. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

11. Stimmberechtigt für die Neuwahl der Mitglieder der Gemeinde- und Stadträte sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. April 2024 in der entsprechenden Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 23. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 24. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.

12. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 23. April 2024, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
13. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinde- oder Stadtrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

14. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates und, soweit in der jeweiligen Gemeindeordnung die Wahl in ein Amt vorgesehen ist, für die einzelnen Ämter nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

15. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *9. Juni 2024* statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

16. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
17. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 28. April 2024 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
18. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 12. April 2024 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

19. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.

20. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

21. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

22. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
23. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 10. Oktober 2023

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

Anordnung der Neuwahlen des Grossen Stadtrates von Luzern sowie der Einwohnerräte von Ebikon, Emmen, Horw und Kriens für die Amtsdauer 2024–2028

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG),
die Gemeindeordnungen der Stadt Luzern und Stadt Kriens sowie der Gemeinden
Ebikon, Emmen und Horw,
den Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023,
in Anwendung der Grundsätze des Bundesgesetzes über die politischen Rechte
vom 17. Dezember 1976 (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte
vom 24. Mai 1978 (VPR),

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 28. April 2024*, und an den festgelegten Vortagen wählen die Stimmberechtigten für die Amtsdauer 2024–2028:
 - a. in der *Stadt Luzern* den aus 48 Mitgliedern bestehenden Grossen Stadtrat,
 - b. in der *Gemeinde Ebikon* den aus 30 Mitgliedern bestehenden Einwohnerrat,
 - c. in der *Gemeinde Emmen* den aus 40 Mitgliedern bestehenden Einwohnerrat,
 - d. in der *Gemeinde Horw* den aus 30 Mitgliedern bestehenden Einwohnerrat und
 - e. in der *Stadt Kriens* den aus 30 Mitgliedern bestehenden Einwohnerrat.

Wahlverfahren

2. Die Gemeindeparlamente werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Es gelangen die für die Wahl des Nationalrates geltenden Grundsätze zur Anwendung. Soweit die Besonderheiten der Verhältniswahl keine Abweichungen erfordern, gelten im Übrigen die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes, namentlich § 28 (§ 96 Abs. 1 und 2 StRG).

Wahlvorschläge für die Verhältniswahlen

3. Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer bei der Gemeinde eingereichten und amtlich veröffentlichten Wahlliste aufgeführt sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr*, bei der Gemeinde- oder Stadtkanzlei oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eingereicht sein. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.
5. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Sie dürfen darauf höchstens zweimal vorgeschlagen (kumuliert) werden. Die Summe der auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten darf jedoch die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigen.
6. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.
7. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben. Für die Kandidatinnen und Kandidaten sind überdies Geschlecht, Beruf und Heimatort anzugeben.
8. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt die Bestätigung, so wird der Name der vorgeschlagenen Person gestrichen.
9. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste.

10. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
11. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin und die zweite als Stellvertreter oder Stellvertreterin.
12. Der Vertreter oder die Vertreterin und bei Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
13. Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der zuständigen Einreichungsstelle einsehen.
14. Die Einreichungsstelle prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages eine kurze Frist, innert welcher er oder sie nachträglich Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.
15. Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen, beigelegt werden. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist der Kandidat oder die Kandidatin nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Sofern der Vertreter oder die Vertreterin des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.
16. Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.
17. Am *Donnerstag, 7. März 2024, 12.00 Uhr*, läuft die Frist für die Abänderung oder Ergänzung der Wahlvorschläge ab.
18. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.
19. Zwei oder mehreren Listen kann bis spätestens *Donnerstag, 7. März 2024, 12.00 Uhr*, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter beigelegt werden, dass die Listen miteinander verbunden seien (Listenverbindung). Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber andern Listen als eine Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

20. Die Listen werden mit den gleichen Nummern versehen, wie sie für die Kantonsratswahlen 2023 festgelegt worden sind: Liste Nr. 1 Schweizerische Volkspartei (SVP), Liste Nr. 2 Sozialdemokratische Partei (SP) und Gewerkschaften, Liste Nr. 3 Die Mitte, Liste Nr. 4 GRÜNE, Liste Nr. 5 Grünliberale Partei (GLP), Liste Nr. 6 FDP.Die Liberalen Luzern, Liste Nr. 7 Junge Grüne, Liste Nr. 8 SP-Second@s Plus und Migrant:innen, Liste Nr. 9 Junge Grünliberale Partei, Liste Nr. 10 Die Junge Mitte, Liste Nr. 11 SP 60+, Liste Nr. 12 Jungfreisinnige, Liste Nr. 13 JUSOplus-Jungsozialist*innen und junge Linke, Liste Nr. 14 FDP – Zukunft, Liste Nr. 15 FDP – Erfahrung, Liste Nr. 16 GRÜNE Unternehmer*innen, Liste Nr. 17 Kultur und Gesellschaft (GRÜNE), Liste Nr. 18 noch mehr GRÜNE, Liste Nr. 19 Junge Schweizerische Volkspartei (JSVP), Liste Nr. 20 Die Mitte – Wirtschaft und Tourismus, Liste Nr. 21 Generationenliste – Die Mitte, Liste Nr. 22 Die Mitte 60+, Liste Nr. 23 EVP. Nimmt eine weitere Partei oder Gruppierung an der Wahl teil, erhält sie die Listennummer 24. Nehmen mehrere weitere Parteien oder Gruppierungen an der Wahl teil, so werden die weiteren Listennummern (Nrn. 24 ff.) in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge festgelegt.
21. Die Gemeinde veröffentlicht die Listen im Kantonsblatt vom 16. März 2024 und lässt die Kandidatenlisten drucken.
22. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 6. April 2024 einen vollständigen Satz aller Kandidatenlisten sowie eine Blankoliste für die betreffenden Wahlen.
23. Die Stimmberechtigten können von der Gemeinde- oder Stadtkanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, zum Selbstkostenpreis zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinde bestimmt den Bestellungs-termin und die Höhe der Vergütung.
24. Von privater Seite für die Wahlen des Grossen Stadtrates und des Einwohner-rates herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.

Stimmberechtigung und Stimmregister

25. Stimmberechtigt für die Neuwahl des Grossen Stadtrates von Luzern und der Einwohnerräte sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Alters-jahr vollendet haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassen-der Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. April 2024 in der entsprechenden Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spä-terstens am 23. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 24. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
26. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbe-arbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimm-berechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Ein-tragung oder Streichung beantragen. Am 23. April 2024, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

27. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert drei Tagen beim Gemeinde- oder Stadtrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Briefliche Stimmabgabe

28. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
29. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

30. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

31. Das Urnenbüro hat die Ergebnisse sofort nach Ermittlung gemäss § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
32. Im Übrigen gelten die Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.
33. Die Gemeinde- und die Stadträte haben die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
34. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, der Stadt Luzern, der Stadt Kriens sowie den Gemeinden Ebikon, Emmen und Horw zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 10. Oktober 2023

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

Anordnung der Neuwahl der Korporationsrätinnen und Korporationsräte für die Amtsdauer 2024–2028

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 75 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV), das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013, den Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023, das Reglement der Korporation Luzern vom 6. Mai 2015,

beschliesst:

Wahltag und Wahlverfahren

1. Die Korporationen des Kantons Luzern führen die Wahlen ihrer Korporationsrätinnen und Korporationsräte für die Amtsdauer 2024–2028 im Versammlungsverfahren durch, soweit sie in ihrem Reglement nicht das Urnenverfahren vorsehen (§ 16 Abs. 2 Korporationsgesetz). Die Wahl im Versammlungsverfahren ist bis spätestens Ende April des Wahljahres durchzuführen (§ 21 Abs. 2 Korporationsgesetz).
2. In Korporationen, welche die Wahlen im Urnenverfahren durchführen, wählen die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger ihre Korporationsrätinnen und Korporationsräte für die Amtsdauer 2024–2028 am *Sonntag, 28. April 2024*. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl (Ziff. 14 ff.).
3. Im Korporationsreglement wird festgehalten, ob für ein bestimmtes Amt im Korporationsrat eine zusätzliche Wahl notwendig ist. Im Übrigen weist der Korporationsrat seinen Mitgliedern die Ämter selbst zu (§ 20 Abs. 2 Korporationsgesetz).
4. Die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Korporation Luzern wählen aus ihrer Mitte im Mehrheitswahlverfahren die zwölf Mitglieder des Korporationsbürgerrates, die drei Mitglieder des Korporationsrates sowie aus dessen Mitte den Korporationspräsidenten oder die Korporationspräsidentin.

Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Stimmregister

5. In der *Personalkorporation* sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die gleichenorts in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.
6. In der *Realkorporation* ist, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Korporationsreglements, mit jedem ganzen oder geteilten Realrecht ein Stimmrecht verbunden.

7. Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporation gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften:
 - a. Wer stimmfähig ist und in der Schweiz politischen Wohnsitz hat, übt seine Stimmrechte persönlich aus.
 - b. Wer minderjährig ist oder wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht, wird durch den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge oder den Beistand vertreten. Ist dieser in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, so kann er einen Vertreter oder eine Vertreterin bevollmächtigen.
 - c. Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümerinnen oder Miteigentümer und Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.
 - d. Bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
8. In der gemischten Korporation gelten für die Personalberechtigten Ziffer 5 und für die Realberechtigten die Ziffern 6 und 7.
9. In den Korporationsrat und in das Korporationsparlament ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist. In den Realkorporationen und gemischten Korporationen sind zudem die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter von nicht stimmfähigen juristischen und natürlichen Personen gemäss Ziffer 7b–d wählbar.
10. Die stimmberechtigten Korporationsangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Stimmrechtsgesuche sind beim Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin einzureichen.

Wahlen im Versammlungsverfahren

11. Für die Wahlen im Versammlungsverfahren gelten die §§ 99ff. und 123ff. des Stimmrechtsgesetzes.

Wahlen im Urnenverfahren

12. Für die Wahlen im Urnenverfahren gelten die §§ 26ff. des Stimmrechtsgesetzes. Wahlvorschläge für eine Wahl müssen bis spätestens *Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr*, bei der Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, beim Korporationspräsidenten oder bei der Korporationspräsidentin eintreffen. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
13. Die Wahlvorschläge sind durch 10, oder wenn die Korporation nicht mehr als 200 Stimmberechtigte zählt, durch 5 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

Stille Wahl

14. Für den Fall, dass die Stimmberechtigten für die Wahl des Korporationsrates eine Urnenwahl beschlossen haben, kann diese in stiller Wahl durchgeführt werden.
15. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen bis spätestens *Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr*, höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
16. Der Korporationsrat stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest.

Urnenwahl und briefliche Stimmabgabe

17. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Die Stimmregister werden am Dienstag, 23. April 2024, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Sie können von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit sie nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet werden.
18. Die Korporationen beschaffen die Wahlunterlagen für ihre Wahlen auf eigene Kosten. Die amtlichen Stimm- und Wahlkuverts können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement bezogen werden.
19. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 6. April 2024 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können beim Korporationsrat gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
20. Die Korporationsräte haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
21. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *9. Juni 2024* statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr*, bei der Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, beim Korporationspräsidenten oder bei der Korporationspräsidentin eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
22. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den erteilten Bewilligungen. Die Urnenzeiten und Urnenlokale sind bis spätestens 12. April 2024 öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
23. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.

24. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbracht oder per Post an die vom Korporationsrat bestimmte Einreichungsstelle gesandt werden.

Absolutes Mehr

25. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Korporationsrates und, soweit im jeweiligen Korporationsreglement die Wahl in ein Amt vorgesehen ist, für die einzelnen Ämter nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Strafbare Praktiken

26. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

27. Der Präsident oder die Präsidentin und der Protokollführer oder die Protokollführerin haben die Ergebnisse der im offenen Verfahren durchgeführten Wahlen am nächstfolgenden Werktag nach der Versammlung zu veröffentlichen (§ 112 StRG). Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
28. Die Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, der Korporationspräsident oder die Korporationspräsidentin hat die Ergebnisse der stillen Wahl zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt der Korporationsrat ferner bekannt, dass der erste Wahlgang nicht stattfindet (§ 87 StRG).
29. Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Urnenwahl (Anzahl Stimmberechtigte, gültige Stimmen, absolutes Mehr und Kandidatenstimmen) sofort nach Ermittlung gemäss § 21 des Stimmrechtsgesetzes öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
30. Ein Doppel des Verhandlungsprotokolls (Ziffer 11) oder des Protokolls der stillen Wahl (Ziffer 16) oder des Verbals (Ziffer 29) sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, zuzustellen.
31. Die Korporationsräte haben die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
32. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Korporationen zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 10. Oktober 2023

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

Anordnung der Neuwahl des Kirchenrates der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern für die Amtsdauer 2024–2028

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,
§ 2 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG) und
die Gemeindeordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde vom 17. Juni 2007,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 23. Juni 2024*, wählen die Stimmberechtigten der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchgemeinde und vier weitere Mitglieder des Kirchenrates.
2. Die Wahlen erfolgen im Versammlungsverfahren.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kirchgemeinde Luzern, die stimmfähig sind und seit dem 18. Juni 2024 im Kanton Luzern ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 18. Juni 2024, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister jederzeit einsehen.
5. Für die Wahlen gelten die §§ 99–115 und 123–127 des Stimmrechtsgesetzes.
6. Der Präsident oder die Präsidentin und der Protokollführer oder die Protokollführerin veröffentlichen die Ergebnisse der im offenen Verfahren durchgeführten Wahlen am nächstfolgenden Werktag (§ 112 StRG).
7. Ein Doppel des Verhandlungsprotokolls ist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, zuhanden des Regierungsrates zuzustellen.
8. Der Kirchenrat hat die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
9. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und dem Kirchenrat der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern zuzustellen und von diesem öffentlich bekannt zu machen.

Luzern, 10. Oktober 2023

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

Entscheidsmittelungen

- *Klobucar Domen*, letzter Aufenthalt in Kriens, Feldmühlestrasse 18, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 3. Oktober 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- *Vadnjak Rado*, letzter Aufenthalt in Buchrain, Fluhmattstrasse 4, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 4. Oktober 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 10. Oktober 2023

Strassenverkehrsamt Luzern

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

in der Erbschaftssache der am 30. Juli 2022 verstorbenen *Martin-Paschmann Irmgard*, geboren am 12. Mai 1926, verwitwet, von Frenkendorf (BL), wohnhaft gewesen in *Sursee*, Christoph-Schnyder-Strasse 50.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 14. November 2023 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasserin, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Stadt Luzern: Urnengang vom 26. November 2023. Festsetzung der städtischen Abstimmungsvorlagen

Der Stadtrat hat für den 26. November 2023 die Volksabstimmung für folgende städtische Abstimmungsvorlagen festgesetzt:

- Initiative «Wissenschaftlicher Pilotversuch Grundeinkommen»;
- Initiative «Die Mäas muss auf dem Inseli bleiben!».

Die Berichte und Anträge zu den Abstimmungsvorlagen sind auf der Website der Stadt Luzern abrufbar oder können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Ab dem Versand des Stimmmaterials sind auch die Abstimmungserläuterungen auf der Website der Stadt Luzern abrufbar.

Die Abstimmungsanordnung ist ab Montag, 16. Oktober 2023, in den Anschlagkästen beim Stadthaus (Torbogen Winkelriedstrasse) und vor dem ehemaligen Gemeindehaus Littau sowie auf der Website der Stadt Luzern veröffentlicht.

Das amtliche Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten mit dem Stimmrechtsausweis in der Woche 44 (30. Oktober bis 3. November 2023) zugestellt werden. Betreffend die Stimmabgabe wird auf die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

Luzern, 3. Oktober 2023

Stadtkanzlei Luzern

Verkehrsordnung in der Gemeinde Schötz

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 der Strassenverkehrsverordnung verfügt der Gemeinderat Schötz:

I.

In der Gemeinde Schötz wird die Zufahrt zum Schulhaus 3 ab der Luzernerstrasse mit einem Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder belegt. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.14 und dem Zusatz «ausgenommen Berechtigete». Die Berechtigten werden vom Gemeinderat Schötz bestimmt.

Der Plan Nr. 21-5004-101 vom 20. Januar 2022 der Viaplan AG, Sursee, ist integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit auf der Gemeindeverwaltung Schötz eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Schötz, 11. Oktober 2023

Gemeinderat Schötz

Gemeindeverbände

Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft: Einberufung der Delegiertenversammlung

Einladung zur 64. ordentlichen Delegiertenversammlung vom Montag, 20. November 2023, 17.00 Uhr, Berufsbildungszentrum BBZN Hohenrain, Sennweidstrasse 35, Hohenrain.

Traktanden:

1. Begrüssung und Organisation.
2. Protokoll der 63. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. November 2022.
3. Anpassung Reglement Abfallverwertung Artikel 8 Sammelturnus.
4. Vorstellung Budget 2024.
5. Vorstellung Finanzplan 2024–2028.
6. Vorstellung Aufgabenplan und Jahresprogramm 2024.
7. Anträge Vorstand/Beschlussfassung Budget 2024 / Kenntnisnahme.
 - 7.1 Bericht Controlling-Kommission.
8. Wahlen:
 - 8.1 Revisionsstelle.
9. Angebot Grünsammlung und -Verwertung ab 2026.
10. Umfrage/Verschiedenes.
11. Termine.

Hochdorf, 14. Oktober 2023

Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft

Der Präsident: Oskar Berli

Der Geschäftsleiter: Bernhard Indergand

Gemeindeverband ARA Sempach-Neuenkirch: Einberufung der Delegiertenversammlung

Einladung zur 31. Delegiertenversammlung am Donnerstag, 16. November 2023, 17.30 Uhr, Sitzungszimmer Stadtverwaltung Sempach.

Traktanden:

1. Begrüssung / Bestellung des Tagesbüros.
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Artikel 18 der Statuten.
3. Genehmigung des Protokolls der 30. Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2023.
4. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung für das Jahr 2024.
5. Festlegung des Kostenverteilers ab 2024.
6. Beschlussfassung über den Leistungsauftrag, das Globalbudget der Erfolgsrechnung sowie das Globalbudget der Bruttoinvestitionen 2024.
7. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2025–2027.
8. Verschiedenes.

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Verbandsgemeinden.

Allfällige Anträge der Delegierten sind dem Präsidenten der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung beziehungsweise bis Montag, 16. Oktober 2023, schriftlich einzureichen.

Die Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Stadtverwaltung Sempach und bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Sempach, 6. Oktober 2023

Gemeindeverband ARA Sempach-Neuenkirch
Der Präsident: Jean-Paul Niederberger
Die Aktuarin: Christina Huber

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	880 / 7 a 99 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus / Klusenhöhe 3	Moll Armando, Steinhausen	Carlino Julia James, New York (USA)	17. 12. 2003
Adligenswil	1684 / 4 a 14 m ² ; 50599 (ME $\frac{3}{4}$)	Acker, Wiese, Weide / -; Autoeinstellplatz / Äbnet	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Graf Milo François, Luzern; b. Huber Bettina Olivia, Root	Eberli Anlagen AG, Sarnen	17. 7. 2019
Adligenswil; Ebikon	955 / 7 a 22 m ² ; 1261 / 14 a 40 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, Verkehrsinsel, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Talstrasse 2; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche / Kindergartenpavillon / Obfalken 2a	Erbengemeinschaft Aregger-Huber Hans und Klara Louise Erben: a. Aregger Markus Jakob, Ebikon; b. Aregger Peter Johann, Luzern; c. Aregger Thomas, Ebikon	Erbengemeinschaft Aregger Hans Erben: a. Aregger-Huber Klara Louise, Adligenswil; b. Aregger Markus Jakob, Ebikon; c. Aregger Peter Johann, Luzern; d. Aregger Thomas, Ebikon	29. 8. 2022

Buchrain	2064 (StWE $\frac{97}{1000}$), 2074 (StWE $\frac{3}{1000}$)	5½-Z-W, Bastelraum / Moosstrasse 11	Einfache Gesellschaft: a. Aburaya Hassan, Buchrain; b. Aburaya Rasha, Buchrain	ME zu ½: a. Mogollon Abreu Andrew William, Miramar (USA); b. Beltran Escobar Francel Carmelina, Miramar (USA)	23. 4. 2013
Horw	917 / 5 a 69 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Hubelstrasse 2	Sidler Alexandra, Luzern	Erbengemeinschaft Sidler Werner Xaver Erben: a. Sidler Caroline, Luzern; b. Sidler Alexandra, Luzern	14. 9. 2022
Kriens	284 / 2 a 76 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Eigenheimweg 10	Meier Sadiku Invest AG, Luzern	Nussi Immobilien GmbH, Kriens	15. 7. 2020
Kriens	1254 / 39 a 7 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Grosshof	TerraZone AG, Eich	A. Müller Immobilien AG, Luzern	15. 9. 1950
Kriens	10519 (StWE $\frac{50}{100}$); 51404 (ME $\frac{1}{50}$)	6-Z-W / Zumhofstrasse 50; Autoeinstellplatz / Zumhofhalde 52–58	sovento AG, Luzern	ME zu je ½: a. Erne-Köstenbaumer Margit Maria, Luzern; b. Erne Marcel Walter, Luzern	26. 1. 1996
Kriens	10963 (StWE $\frac{21}{1000}$)	1½-Z-W / Quellenstrasse 5	Koch Adrian, Rothenburg	Einfache Gesellschaft: a. Koch Johann Rudolf, Kriens; b. Koch-Bumbacher Rita, Kriens	26. 6. 1990
Kriens	50014 (ME $\frac{1}{17}$)	Autoeinstellplatz / Quellenstrasse 5	Koch Adrian, Rothenburg	ME zu je ½: a. Koch-Bumbacher Rita, Kriens; b. Koch Johann Rudolf, Kriens	10. 7. 2014

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Kriens	13453 (StWE $^{133/1000}$); 52781, 52782 (je ME $^{5/80}$)	5½-Z-W / Unter Sidhalden 10; Autoeinstellplätze (2) / Sidhalden	ME zu je ½: a. Furrer Joel Michael, Luzern; b. Furrer-Schafroth Annika Sabrina, Luzern	Koch Benjamin, Luzern	14. 8. 2015
Littau	37 / 7 a 62 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Rüsstal	Steiner Adrian Kurt, Emmenbrücke	Steiner-Bernhard Annette Josefine, Emmenbrücke	22. 10. 2012
Littau	5735 (StWE $^{121/1000}$); 50024, 50030 (je ME $^{1/33}$)	4½-Z-W / Längweiherstrasse 26b; Autoeinstellplätze (2) / Längweiherstrasse 26a	Kostadinovic Danijel, Luzern	Jevric Milka, Luzern	9. 5. 2000
Littau	6132 (StWE $^{100/1000}$); 50893 (ME $^{1/12}$); 50894 (ME $^{1/2}$)	3½-Z-W / Grubenstrasse 7; Autoeinstellplatz / Grubenstrasse 7/9; - / Grubenstrasse 7	Kaufmann Erich, Schötz	ME zu je ½: a. Felber Beat Johann, Luzern; b. Kaufmann Madeleine, Luzern	25. 1. 2008
linkes Ufer: Luzern	150 / 2 a 39 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Wohn- und Geschäftshaus / Morgartenstrasse 6	Erbengemeinschaft Krieger Rudolf Erben: a. Krieger Manuel Caspar, Küssnacht am Rigi; b. Gysi- Krieger Lou Katrin, Neuheim; c. Krieger Konradin Rudolf, Aesch; d. Krieger Moritz Robin, Küssnacht am Rigi	Erbengemeinschaft Krieger Rudolf Erben: a. Krieger-Bleuler Katharina Charlotte, Küssnacht am Rigi; b. Krieger Manuel Caspar, Küssnacht am Rigi; c. Gysi- Krieger Lou Katrin, Neuheim; d. Krieger Konradin Rudolf, Aesch; e. Krieger Moritz Robin, Küssnacht am Rigi	22. 5. 2023

Luzern	2073 / 5 a 48 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Autounterstand / Eichmattstrasse 10	NT Invest AG, Schötz	Widmer Andreas Thomas, Udligenswil	23. 1. 2004
Luzern	2212 / 5 a 75 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Büro- und Gewerbegebäude / Bruchstrasse 35b	Z59 AG, Rotkreuz	Carpac AG, Zug	21. 11. 2012
Luzern	10734 (StWE ³⁸⁰ / ₁₀₀₀)	5-Z-W / Sternhalde 5	GG Realestate AG, Baar	Nedok-Nötzli Iris Ruth, Luzern	27. 4. 2001
linkes Ufer: Luzern; rechtes Ufer: Luzern	2377 / 3 a 50 m ² ; 7959 (StWE ⁵⁸ / ₁₀₀₀), 7687 (ME ¹ / ₆₆)	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche / Wohnhaus / Voltastrasse 39; 3½-Z-W / Oberseeburg 18e; – / Oberseeburghalde	Urban Realty AG, Luzern	A. Müller Immobilien AG, Luzern	25. 2. 2000 28. 6. 2005
Malters	1965 / 5 a 25 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Widenmatt 48	Gugolz-Härri Rita, Malters	Liquidationsgemeinschaft: a. Erbgemeinschaft Gugolz Rolf Erben: aa. Gugolz-Härri Rita, Malters; ab. Krummenacher-Gugolz Tanja Alexandra, Malters; ac. Gugolz Etienne Ramon, Unterlangenegg; ad. Gugolz Cédric Yves, Tägerig; ae. Gugolz Désirée Jeannine, Luzern; b. Gugolz-Härri Rita, Malters	15. 1. 1992

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Meggen	1634 / 12 a	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Sentibühlhöhe 8	ME zu je ½: a. Brenninkmeijer Robert Heinz Peter, Kilchberg (ZH); b. Brenninkmeijer-Lepplé Anja Karen, Kilchberg (ZH)	Limacher-Hess Claudia, Meggen	1. 12. 2008
Udligenswil	193 / 12 ha 80 a 27 m ² ; 197 / 1 ha 26 a 11 m ² ; 362 / 75 a 11 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / Wohnhaus / Mittler Haasenberg 1, Remise, Pergola / Mittler Haasenberg; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Haseberg; Strasse, Weg, Hoch-/Flachmoor, geschlossener Wald / Underer Wald	Henseler Urs Julius, Udligenswil	ME: a. Henseler Urs Julius, Udligenswil, zu ¼; b. Henseler Josef, Udligenswil, zu ¾	15. 7. 1968
Vitznau	2243 (StWE $\frac{9}{1000}$), 50147 (ME ½)	¾-Z-W, Autoeinstellplatz / Sonnhaldenweg 2	Zimmermann Josef Franz, Vitznau	Erbengemeinschaft Zimmermann Anton Ernst Erben: a. Zimmermann Ulrich Walter, Vitznau; b. Zimmermann Gislér Dagmar Anna Maria, Küssnacht am Rigi; c. Zimmermann- Zimmermann Alexia Susanne, Vitznau	26. 8. 2022

Geschäftsstelle Hochdorf

Altwis	612 / 14 a 90 m ² ; 614 / 4 a 43 m ² ; 734 / 6 a 53 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Lagergebäude / Schopfanbau / Mosenstrasse 5; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus West / Mosenstrasse 5; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / –	Hausmatte Immobilien GmbH, Altwis	Einfache Gesellschaft Geschwister Fischer: a. Fischer Erwin, Seengen; b. Hirt-Fischer Anita Regina, Altwis; c. Fischer André Josef, Reinach (AG); d. Tschumper- Fischer Mirjam, Schafisheim	7. 1. 2008
Emmen	4592 / 3 a 5 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Listrighöchi	Rogger Rolf, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Gagic Fisnik, Emmenbrücke; b. Thali Gagic Michèle, Emmenbrücke	16. 12. 2019
Emmen	4591 / 3 a 5 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Listrighöchi	ME zu je ½: a. Alija Mergim, Emmenbrücke; b. Alija Fabienne, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Gagic Fisnik, Emmenbrücke; b. Thali Gagic Michèle, Emmenbrücke	16. 12. 2019
Emmen	12049 (StWE ² / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Benzwil 19	Eckardt Roger Emanuel, Emmenbrücke	Jordi Hans Rudolf, Emmenbrücke	17. 2. 2004
Emmen	1643 / 2 a 32 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Kaspar-Steiner-Strasse 25	ME zu je ½: a. Basso Fabio Luiz, Luzern; b. Lindegger Soraya, Luzern	Mächler Wollenmann Natascha Libussa, Schlossrued	22. 11. 2012
Emmen	13974 (StWE ¹²⁹ / ₁₀₀₀); 13832, 13833 (je ME ¹ / ₆₁)	4½-Z-W / Grudligweg 3; Autoeinstellplätze (2) / –	ME zu je ½: a. Thürig Andreas Walter, Emmenbrücke; b. Thürig- Roattino Barbara Martha, Emmenbrücke	Erbengemeinschaft Rutar Ante Franjo Marija Erben: a. Rutar Alexander, Luzern; b. Rutar Alexandra, Luzern	4. 4. 2023

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Emmen	11682 (StWE ¹⁸⁵ /1000)	4-Z-W / Haldenstrasse 19	TOPINVEST Immobilien AG, Emmenbrücke	Demmler Sabine, Gerolfingen	20. 9. 2005
Ermensee	928 / 8 a 36 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Hühnerhaus / Schulhausstrasse 12	Titz Christian, Ermensee	ME zu je ½: a. Titz Christian, Ermensee; b. Titz-Hügin Rebecca, Ermensee	23. 12. 2010
Eschenbach	88 / 3 ha 33 a 29 m ² ; 168 / 1 ha 99 a 38 m ² ; 209 / 2 ha 4 a 27 m ² ; 363 / 33 a 61 m ² ; 379 / 4 ha 13 a 68 m ² ; 391 / 55 a 1 m ² ; 392 / 12 a 62 m ² ; 474 / 1 ha 43 a 45 m ² ; 515 / 39 a 57 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / Wohnhaus / Wydmühleweg 50, Scheune, Pferdestall, Gartenhaus / Wydmühleweg; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / -; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / -; Acker, Wiese, Weide / -; Gebäude, Strasse, Weg, geschlossener Wald / Waldhütte und Geräteraum / Wydmühleweg; Acker, Wiese, Weide / -; geschlossener Wald / -; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / -; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer / -	Pferdesportanlage Wydmühle AG, Eschenbach (LU)	Erbengemeinschaft Müller Walter Erben: a. Müller-Frank Sonja, Eschenbach (LU); b. Müller Daniel, Eschenbach (LU); c. Müller Marcel, Eschenbach (LU); d. Müller Sabrina, Eschenbach (LU)	15. 5. 2020

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Römerswil	910 / 3 a 16 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Chäppeliacher 18	ME zu je ½: a. Ineichen Pascal Andreas, Römerswil; b. Ineichen-Bättig Lucia Ines, Römerswil	ME zu je ½: a. Ineichen Franz Leo, Römerswil; b. Ineichen-Durrer Adelheid Emilie, Römerswil	19. 5. 1994
Rothenburg	10549 (StWE ⁹³ / ₁₀₀₀), 50610 (ME ³ / ₅₈)	4½-Z-W, Autocinstellplatz / Eschenmatte 45	ME zu je ½: a. Voutopoulos Pavlos, Wolfenschiessen; b. Voutopoulos- Näpflin Berta Bernadette, Wolfenschiessen	CerSus AG, Sursee	14. 11. 2019

Grundbuchamt Luzern West

Alberswil	13 / 1 ha 92 a 70 m ² ; 37 / 1 ha 33 a 44 m ² ; 91 / 2 ha 30 a 17 m ² ; 174 / 84 a 42 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Underfeld; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Ökonomie- gebäude, Holzhaus und Einstellraum / Hintergasse 10; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Hinderfeld; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Buttenbergwald	Gütergemeinschaft: a. Frey Erwin, Alberswil; b. Frey-Riechsteiner Margaretha, Alberswil	Frey Erwin, Alberswil	16. 7. 1997
-----------	--	--	--	-----------------------	-------------

Beromünster	266 / 3 ha 21 a 42 m ² ; 397 / 63 a 42 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus mit Anbau, Gartenhaus und Pergola, Ökonomiegebäude / Bethlehem; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / –	Schumacher-Kopp Paula, Inwil	ME zu je ½: a. Schumacher-Kopp Paula, Inwil; b. Kopp Vital Kaspar, Emmenbrücke	10. 11. 2000
Beromünster	526 / 26 a 57 m ²	übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / Bürgermoos	Berg Immobilien AG, Beromünster	Egli Immobilien AG, Beromünster	12. 4. 2011
Buchs	368 / 5 a 65 m ²	Acker, Wiese, Weide / Breite	ME zu je ½: a. Gassmann Kurt, Wauwil; b. Gassmann-Winterberg Irma, Wauwil	Kaufmann Philipp, Buchs (LU)	19. 9. 2002
Buttisholz	23 / 8 ha 58 a 39 m ² ; 169 / 47 a 38 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / Wohnhaus und Schweinscheune, Holzhaus, Scheune mit Remise / Spanere 3; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Gustibergwald	Käch Philipp Johann, Buttisholz	Käch Johann Xaver, Buttisholz	5. 7. 1982

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Buttisholz; Grosswangen	129 / 2 ha 14 a 38 m ² , 629 / 44 a 20 m ² , 709 / 15 a 39 m ² ; 49 / 5 ha 66 a 86 m ² , 55 / 14 ha 31 a 94 m ² , 58 / 17 ha 51 a 43 m ² , 85 / 1 ha 98 a 86 m ²	Strasse, Weg, geschlossener Wald / Lütebühlwald; Acker, Wiese, Weide / Rindviehstall / Grosshus 1; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Grosshus; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Schweine- scheune, Scheune, Jauchesilo, Remise / Sigerswil; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Sigerswil; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Scheune mit Anbauten, Remise, Jauchesilo / Grosshus, Rindviehstall / Grosshus 1; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Rigi	Käch Philipp Johann, Buttisholz	ME zu je ½: a. Käch-Pfister Elisabeth, Buttisholz; b. Käch Johann Xaver, Buttisholz	25. 3. 2011

Egolzwil	1194 (StWE ¹³⁹ / ₁₀₀₀); 3129, 3130 (je ME ⁵ / ₄₃₅)	5½-Z-W / Moosmatt 7; Autoeinstellplätze (2) / Moosmatt 1–13	ME zu je ½: a. Hochuli Heinz, Egolzwil; b. Hochuli-Staffelbach Luzia Martha, Egolzwil	ME zu je ½: a. Macagnino Donato, Sempach; b. Blättler Chiara Amanda, Sursee	15. 2. 2022
Flühli	464 / 3 ha 42 a 4 m ² ; 1306 / 2 ha 48 a 81 m ² (ME ²² / ₁₇₄); 2648 / 24 a 97 m ²	Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Schwändilflue, Schwändilfluewald; geschlossener Wald / Schwändilfluewald; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / Garage / Schlundstrasse 11, Zimmereiwerkstatt und Lager / Schlundstrasse 13	Schmid Roland, Flühli	Schmid Bruno Gottfried, Flühli	3. 2. 1989
Flühli	113 / 59 a 46 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Büro und Lager / Schlundstrasse 11a, Wohnhaus mit Magazin, Bretterschuppen, Garage / Schlundstrasse 11	ME zu je ½: a. Schmid Roland, Flühli; b. Schmid-Klinger Corinna, Flühli	Schmid-Theiler Katharina Elisabeth, Flühli	11. 12. 2003
Knutwil	8437 (StWE ³⁸⁹ / ₁₀₀₀₀); 8478, 8479 (je ME ¹ / ₆₃)	4½-Z-W / Riedblick 2; Autoeinstellplätze (2) / Riedblick 1–4	ME zu je ½: a. Zürcher Fabian, Büron; b. Zürcher Tamara, Büron	KaRö Generalunternehmung und Immobilien AG, Dagmersellen	26. 11. 2018

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Marbach	103 / 2 a 77 m ² ; 104 / 2 a 12 m ²	übrige befestigte Fläche / Mülimatte; Gebäude, übrige befestigte Fläche / Scheibenstand / Dorfstrasse 41	Koch Beat, Marbach (LU)	Schützengesellschaft Marbach, Entlebuch	8. 7. 1954
Oberkirch	7170 (StWE $\frac{6}{1000}$); 7285 (ME $\frac{4}{335}$)	3½-Z-W / Münigenfeld 2; Autoeinstellplatz / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Achermann-Bürli Gabriele Anna, Oberkirch; b. Achermann Rudolf Johann, Oberkirch	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7210 (StWE $\frac{102}{1000}$); 7225 (ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W / Münigenfeld 8; Autoeinstellplatz / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Küng Manuela, Sursee; b. Setschi Patrick Silvester, Sursee	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7181 (StWE $\frac{7}{1000}$), 7196 (StWE $\frac{3}{1000}$); 7293, 7294 (je ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W, Disponibelraum / Münigenfeld 4; Autoeinstellplätze (2) / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Müller-Chappuis Ramona, Oberkirch; b. Müller Manuel, Oberkirch	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7186 (StWE $\frac{7}{1000}$), 7195 (StWE $\frac{3}{1000}$); 7239 (ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W, Disponibelraum / Münigenfeld 4; Autoeinstellplatz / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Imbach Daniela, Sursee; b. Imbach Lorenz Paul, Sursee	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7176 (StWE $\frac{64}{1000}$); 7253 (ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W / Münigenfeld 2; Autoeinstellplatz / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Wyss-Wespi Agatha Christine, St. Erhard; b. Wyss Oskar Josef, St. Erhard	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7185 (StWE $\frac{67}{1000}$); 7240 (ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W / Münigenfeld 4; Autoeinstellplatz / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Mühlebach Daniela, Oberkirch; b. Mühlebach Philipp, Oberkirch	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020

Oberkirch	7183 (StWE $\frac{75}{1000}$); 7289 (ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W / Münigenfeld 4; Autoeinstellplatz / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Holubec Marta, Sursee; b. Holubec Miroslav, Sursee	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7165 (StWE $\frac{89}{1000}$); 7283, 7284 (je ME $\frac{4}{335}$)	5½-Z-W / Münigenfeld 2; Autoeinstellplätze (2) / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Vogel Fabienne Marianne, Zürich; b. Hodel Sandro Martin, Zürich	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7203 (StWE $\frac{87}{1000}$), 7207 (StWE $\frac{5}{1000}$); 7234, 7235 (je ME $\frac{4}{335}$)	3½-Z-W, Disponibelraum / Münigenfeld 6; Autoeinstellplätze (2) / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Bühler Samuel Heinz, Nottwil; b. Bühler-Baumeler Karin, Nottwil	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7175 (StWE $\frac{63}{1000}$); 7297, 7298 (je ME $\frac{4}{335}$)	3½-Z-W / Münigenfeld 2; Autoeinstellplätze (2) / Münigenfeld	Rey Peter, Oberkirch	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7184 (StWE $\frac{62}{1000}$); 7290 (ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W / Münigenfeld 4; Autoeinstellplatz / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Dobmann-Köpfli Eva Rebekka, Oberkirch; b. Dobmann Andreas, Oberkirch	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7199 (StWE $\frac{103}{1000}$); 7232, 7233 (je ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W / Münigenfeld 6; Autoeinstellplätze (2) / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Amrein Niklaus Alois Bruno, Sursee; b. Amrein-Matter Ruth Maria, Sursee	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020
Oberkirch	7188 (StWE $\frac{69}{1000}$); 7241, 7242 (je ME $\frac{4}{335}$)	4½-Z-W / Münigenfeld 4; Autoeinstellplätze (2) / Münigenfeld	ME zu je ½: a. Brunner-Stirnemann Sandra, Oberkirch; b. Brunner Jürg Jakob, Oberkirch	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	19. 3. 2020

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Pfeffikon	241 / 5 a 7 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Gräbackerstrasse 2	Einfache Gesellschaft: a. Kuster Gottfried Karl, Ermensee; b. Erbgemeinschaft Kuster-Ledermann Margrit Erben: ba. Kuster Müller Béatrice Margrit, Ermensee	Einfache Gesellschaft: a. Kuster Gottfried Karl, Ermensee; b. Erbgemeinschaft Kuster-Ledermann Margrit Erben: ba. Kuster Thomas Paul, Uster (ZH); bb. Kuster Müller Béatrice Margrit, Ermensee	12. 5. 1997
Pfeffikon	241 / 5 a 7 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Gräbackerstrasse 2	ME zu je ½: a. Pfister Mirela, Emmenbrücke; b. Pfister Raphael, Emmenbrücke	Einfache Gesellschaft: a. Kuster Gottfried Karl, Ermensee; b. Erbgemeinschaft Kuster-Ledermann Margrit Erben: ba. Kuster Müller Béatrice Margrit, Ermensee	12. 5. 1997
Richenthal	467 / 5 a 62 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Hueb 37	Godi's Dienstleistungs GmbH, Richenthal	Godi's Heimtierbedarf GmbH, Richenthal	27. 5. 2013
Rickenbach	1149 / 10 a 38 m ² (ME ¼)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Rüchlig 7	Medina Salvatore Manuel, Rickenbach (LU)	Beck Stephanie, Sursee	15. 7. 2016

Ruswil	8002 (StWE ^{234/1000})	5½-Z-W / Rüediswilerstrasse 21	ME zu je ½: a. Bremgartner René, Sigigen; b. Bremgartner-Schmid Karin, Sigigen	Einfache Gesellschaft: a. Viscomi Immobilien AG; b. Spadea & Partner GmbH	20. 12. 2022
Schlierbach	519 / 8 a 1 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Weierbach 6, Garage / Weierbach	Gilli Matthias, Schlierbach	Gilli Alois, Schlierbach	1. 7. 1993
Schüpfheim	2139 / 11 a 56 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / Schlachthaus/Metzgerei/ Wohnung / Wissebach 4	Regio-Metzg Schüpfheim AG, Schüpfheim	Huwiler Patrick Silvan, Schüpfheim	27. 11. 2018
Sempach	921 / 4 a 93 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Alte Grenzstrasse 16a	ME zu je ½: a. Portmann-Schmidli Olivia, Sempach; b. Portmann Dominique Daniel, Sempach	Haller-Wirth Dorothee Elisabeth, Luzern	23. 8. 1985
Triengen	153 / 7 a	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Doppelgarage / Kantonsstrasse 16	Nedok-Nötzli Iris Ruth, Luzern	GG Realestate AG, Baar	26. 1. 2021
Wauwil	249 / 7 a 57 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Autounterstand / Rigiblick 1	wohnakustik GmbH, Wauwil	Erbengemeinschaft Schumacher Niklaus Erben: a. Räber-Schumacher Eveline, Langnau bei Reiden; b. Schumacher Andrea Sibylle, Wauwil; c. Schumacher Philipp, Langnau bei Reiden	4. 3. 2022

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Wolhusen	840 / 6 a 1 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Ankenberg 3	ME zu je ½: a. Lustenberger Pia Maria, Werthenstein; b. Pitschl Alexander, Werthenstein	Erbengemeinschaft Wey-Zihlmann Margrit Gertrud Erben: a. Winiger-Zihlmann Alice Lina, Geiss; b. Erbengemeinschaft Zihlmann Anton Isidor Erben: ba. Winiger-Zihlmann Alice Lina, Geiss; bb. Duss-Zihlmann Klara Rosa, Hasle; c. Duss-Zihlmann Klara Rosa, Hasle	20. 7. 2023

Landeskirchen, Kirchgemeinden

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Herbstsession 2023

Einladung an die Mitglieder der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern: Mittwoch, 8. November 2023, im Kantonsratssaal, Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern.

- | | |
|-----------|--|
| 8.15 Uhr | Gottesdienst in der Jesuitenkirche, vorbereitet durch die Fraktion Sursee |
| 9.15 Uhr | Referat von Urs Brosi, Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Vorstellung der Aufgaben der RKZ
Beginn Session |
| 12.00 Uhr | Mittagspause |
| 14.00 Uhr | Weiterführung Session |
| 17.00 Uhr | Ende Session |

Luzern, im Oktober 2023

Der Präsident der Synode: Benjamin Wigger

Traktandenliste:

1. Anpassung des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden (2. Lesung).
2. Anpassung des Synodalbeschlusses über die Höhe der anrechenbaren Lasten (Lastenausgleich).
3. Erlass eines Gesetzes über den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal (1. Lesung).
4. Sonderkredit für das Projekt «Chance Kirchengesangbuch».
5. Anschluss der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern an die Allianz Gleichwürdig Katholisch.
6. Synodalbeschluss über die Baubeiträge für das Jahr 2024.
7. Voranschlag 2024 und Festsetzung des Beitrages der Kirchgemeinden für das Jahr 2024.
8. Kenntnisnahme Jahresprogramm 2024, Aufgabenplan 2025–2028 sowie Finanzplan 2024–2028.
9. Wahl der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters.

10. Wahlgeschäfte für die Jahre 2024 und 2025:
 - 10.1 Wahl des Büros (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler sowie deren Stellvertretungen),
 - 10.2 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Synodalrates, Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Synodalrates.
11. Ersatzwahlen für die Delegiertenversammlung der Migrantenseelsorge:
 - 11.1 Ersatzwahl Vertretung des Verbandes der Kirchmeierinnen und Kirchmeier für Susanna Bertschmann (neu Inge Venetz),
 - 11.2 Ersatzwahl Vertretung des Verbandes der Kirchgemeindepräsidierenden für Peter Kaufmann (neu Susanna Bertschmann),
 - 11.3 Ersatzwahl Vertretung Spanier-Mission für Andrea Arce (neu Adrian Moroni).
12. Fragestunde (§ 31 der Geschäftsordnung der Synode).
13. Informationen:
 - 13.1 «Kirche und Klima»,
 - 13.2 Umgang mit den Missbrauchsfällen in der Kirche und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen,
 - 13.3 Synodale Versammlung in Rom.

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden sind elektronisch im Internet unter www.lukath.ch/sessionsunterlagen abrufbar.

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Geuensee: Genehmigung Gestaltungsplan Sternen

Im Sinn von § 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich bekanntgegeben, dass der vom Gemeinderat Geuensee am 10. Mai 2023/5. Juli 2023 genehmigte Gestaltungsplan Sternen, Parzellen Nrn. 114 und 116, Grundbuch Geuensee, in Rechtskraft erwachsen ist.

Geuensee, 10. Oktober 2023

Regionales Bauamt RBS

Gemeinde Knutwil: Genehmigung Gestaltungspläne Rankhof 1, 2 und 3, St. Erhard

Im Sinn von § 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich bekannt gegeben, dass die vom Gemeinderat Knutwil am 29. Juni 2023 genehmigten Gestaltungspläne Rankhof 1, 2 und 3, St. Erhard, Parzellen Nrn. 113, 1191 und 1192, Grundbuch Knutwil, in Rechtskraft erwachsen sind.

Geuensee, 10. Oktober 2023

Regionales Bauamt RBS

Öffentliche Planauflagen

I.

Wasserbauprojekt und Rodungsgesuch inklusive Änderung Waldfeststellung

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 17 des Wasserbaugesetzes (WBG, SRL Nr. 760), Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung des Bundes über den Wald (WaV, SR 921.01) folgende öffentliche Planaufgabe durch:

Gemeinde: *Greppen*.

Gewässer: *Rubibach*.

Abschnitt: Rigrasse bis Vierwaldstättersee.

Bauvorhaben: Instandstellung.

Das Wasserbauprojekt und das Rodungsgesuch inklusive Änderung Waldfeststellung liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 18. Oktober, bis Montag, 6. November 2023, auf der Gemeindekanzlei Greppen zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden: www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 6. Oktober 2023

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Vogelmoos, Erstellen mehrerer Waldweiher und Dämme; Planänderung: Erstellen zusätzlicher Waldweiher

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Centralstrasse 33, Sursee.

Grundeigentümerin: Stiftung Pro Vogelmoos, Neudorf.

Grundstück: Nr.1149, Grundbuch Neudorf.

Ortsbezeichnung: Vogelmoos.

Zone: Wald.

Bauvorhaben: Erstellen mehrerer Waldweiher und Dämme.

Planänderung: Erstellen zusätzlicher Waldweiher.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. Oktober bis 6. November 2023, bei der Gemeindeverwaltung Beromünster zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 11. Oktober 2023

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

III.

Stadt Sempach: Baugesuch Eicherstrasse 35

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird folgendes Baugesuch eröffnet:

Bauherrschaft: Anne-Dominique Lüthy-Petzold, Mittelweg 1, Münchenstein.

Planverfasserin: Eok Architekten GmbH, Stadtstrasse 43, Sempach.

Bauvorhaben: Instandstellung Unwetterschäden Bootshaus.

Grundstücke: Nrn. 237 und 467, Eicherstrasse 35.

Zone: Übriges Gebiet C (Naturschutzzone).

Koordinaten: 2.656.400/1.221.443.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach § 196 PBG, Bewilligung gemäss RPG (Baute ausserhalb Bauzone), Ausnahmbewilligung nach § 25 WBG, Bewilligung nach § 29 NLG / Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer. Einsprachefrist: vom 20. Oktober bis 8. November 2023.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen können während der Einsprachefrist beim Bereich Raum, Umwelt und Energie Sempach, Stadthaus, Erdgeschoss, während der ordentlichen Öffnungszeiten verlangt und eingesehen werden, sowie liegt es im Internet unter www.sempach.ch (Aktuell/Baupublikationen) zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung innerhalb der Einsprachefrist schriftlich, im Doppel und eingeschrieben an den Stadtrat Sempach einzureichen.

Sempach, 11. Oktober 2023

Raum, Umwelt und Energie Sempach

IV.

Gemeinde Triengen: Baugesuch Bodematt, Wilihof

Die Gemeinde Triengen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Peter Kaufmann, Dorfstrasse 10, Wilihof.

Bauvorhaben: Neubau Agri-Fotovoltaikanlage und Weiherbau als Ersatzmassnahme für Freilegung beziehungsweise Umlegung eingedoltes Fliessgewässer ID 523028.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstücke: Nrn. 19 und 46.

Ortsbezeichnung: Bodematt, Wilihof.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. bis 30. Oktober 2023, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen einzureichen.

Triengen, 9. Oktober 2023

Gemeinde Triengen, Bau und Infrastruktur

V.

Gemeinde Luthern: Baugesuch Buswendeschlaufe Dreilindenplatz Luthern Bad

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuches bekannt gegeben:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Luthern, Oberdorf 8, Luthern.

Grundeigentümer: Römisch-katholische Kirchgemeinde Luthern, Oberdorf 8, Luthern (Gst.-Nr. 852); Lustenberger Isidor, Dreilindenplatz 2, Luthern Bad (Gst.-Nr. 853).

Bauvorhaben: Anpassung des bestehenden Buswendeplatzes Dreilindenplatz Luthern Bad bestehend aus: behindertengerechte Bushaltestelle mit Buswendeschlaufe; Neubau Bushäuschen; Belagssanierung; Anpassung Vorplatzentwässerung mit Anschluss an bestehende Regenabwasserleitung.

Zone: Weilerzone Luthern Bad.

Grundstücke: Nrn. 852 und 853.

Ortsbezeichnung: Dreilindenplatz, Grundbuch Luthern.

Die Unterlagen liegen vom 16. Oktober bis 4. November 2023 bei der Gemeindeverwaltung Luthern öffentlich zur Einsichtnahme auf. Ebenfalls stehen die Unterlagen passwortgeschützt auf der Website www.luthern.ch zur Verfügung. Die Gemeinde hat das Passwort auf individuelle Anfrage hin bekannt zu geben (§ 58 Abs. 2 Planungs- und Bauverordnung).

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Luthern einzureichen. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Luthern, 9. Oktober 2023

Gemeinderat Luthern

VI.

Gemeinde Menznau: Strassenprojekt Menznau Ost

Der Gemeinderat Menznau führt gemäss § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Strassengenossenschaft Menznau Ost.

Strassen: Güterstrassen Ladesagi–Gassmeshus, Seeburg–Hübeli, Tutenseeweg–Unterberg.

Bauvorhaben: Ausbau und Sanierung bestehender Strassen.

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Oktober bis 6. November 2023, auf der Gemeindeganzlei Menznau zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes sowie aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und von Artikeln 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Menznau einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Menznau, 10. Oktober 2023

Gemeinderat Menznau

VII.

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Schwändlen, Müllerlimösli, Trinematt

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchstellerin: Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, Escholzmatt.

Grundeigentümer: Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, Escholzmatt; Esther und Patrick Gasser-Krummenacher, Oberknubel, Escholzmatt; Friedrich Glanzmann, Temperten, Marbach.

Bauvorhaben: Erstellung von drei Containerplätzen.

Grundstücke: Nrn. 454 und 2441, Grundbuch Escholzmatt; Nr. 451, Grundbuch Marbach.

Ortsbezeichnung/Strasse: Schwändlen und Müllerlimösli, Escholzmatt; Trinematt, Marbach.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Auflagefrist: vom 16. Oktober bis 6. November 2023.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 9. Oktober 2023

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

VIII.

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Wittenmoos 6

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Andreas Schöpfer, Wittenmoos 6, Marbach.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus.

Grundstück: Nr. 344.

Gebäude: Nrn. 606.0130 und 606.0130.D.

Ortsbezeichnung/Strasse: Wittenmoos 6, Marbach.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Auflagefrist: vom 16. Oktober bis 6. November 2023.

Das Baugesuch mit den dazugehörenden Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 10. Oktober 2023

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

Offene Stellen

Gemeinde Eich

Schöne Aussichten am Sempachersee – verkehrstechnisch günstig gelegen und eingebettet in die wunderbare Landschaft am Sempachersee bietet die Gemeinde Eich für gut 1640 Menschen von jung bis alt ein Zuhause.

Zur Unterstützung des eigenständig geführten Bauamtes suchen wir per Januar 2024 oder nach Vereinbarung eine engagierte, selbständige und kommunikative Persönlichkeit als *Verwaltungsmitarbeiter/in Bereich Bau* (60–80%).

Zu deinen Hauptaufgaben gehören:

- Du betreust den administrativen Bereich des Bauamtes und unterstützt den Bereichsleiter bei der Baukontrolle.
- Mit deiner empathischen und kundenorientierten Art beantwortest du kompetent und lösungsorientiert Kundenanfragen.
- Deine organisatorischen Fähigkeiten kannst du in der Begleitung von gemeindeeigenen Projekten oder Arbeitsgruppen einbringen.
- Du bist bereit, auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung mitzuarbeiten.

Du bringst folgende Qualifikationen mit:

- Einige Jahre Berufserfahrung auf einer öffentlichen Verwaltung erleichtern dir den Einstieg.
- Du verfügst über gute Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen im Bauwesen.

- Du bist bereit, Neues zu lernen und hast Freude daran, dir neue Kompetenzen anzueignen.
- Hohe Eigenverantwortung, Initiative sowie Dienstleistungsorientierung und Qualitätsbewusstsein sind für dich selbstverständlich.

Das erwartet dich:

- Du übernimmst eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit in einem kleinen, kollegialen und motivierten Team.
- Es erwartet dich eine gute und moderne Arbeitsinfrastruktur.
- Ausserdem bieten wir dir zeitgemässe Anstellungsbedingungen mit Weiterbildungsmöglichkeiten.

Neugierig? Wir freuen uns über deine vollständige Bewerbung an die *Gemeinde Eich, Botenhofstrasse 4, 6205 Eich* (E-Mail *gemeinde@eich.ch*). Hast du Fragen? Für Auskünfte steht dir der Geschäftsführer Roger Bannwart, Telefon 041 462 53 00, gerne zur Verfügung.



Oberkirch – die sympathische Gemeinde am Sempachersee mit rund 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht auf den 1. Dezember 2023 oder nach Vereinbarung eine/n

Sachbearbeiter/in Bau und Umwelt mit Projektleitung Tiefbau (80–100%)

Ihre Aufgaben:

- Sachbearbeitung in den Fachbereichen Strassen, Siedlungsentwässerung, Abfall, Naturschutz, Energie, Gewässer, Mobilität,
- Begleiten von Unterhaltsmassnahmen und kommunalen Bauvorhaben in den Fachbereichen Siedlungsentwässerung, Gemeindestrassen, Gewässer und Gemeindeinfrastrukturen mit Schwerpunkt Tiefbau,
- Mitwirken beim Umsetzen des Aktivitätenprogramms im Zusammenhang mit dem Label «Energistadt»,
- Beraten in Umwelt- und Energiefragen.

Sind Sie interessiert? Dann richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen samt Foto im PDF-Format in elektronischer Form an: gemeinde@oberkirch.ch.

Das detaillierte Stelleninserat finden Sie auf unserer Website. Wir freuen uns auf Sie!



Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister

MLaw Sonntag Pascal, Rechtsanwalt, Advokaturgemeinschaft, Sempacherstrasse 6, 6003 Luzern.

Luzern, 9. Oktober 2023

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Löschungen im Anwaltsregister

I.

Der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Luzern von Rechtsanwältin *MLaw Achermann-Gmür Corinne*, Rudolf & Bieri AG, Brunnenmöslistrasse 1, 6280 Hochdorf, wird auf eigenes Begehren per 31. Oktober 2023 gelöscht.

Luzern, 9. Oktober 2023

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

II.

Der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Luzern von Rechtsanwältin *MLaw Balmer Martina*, Bolzern Haas & Partner AG, Winkelriedstrasse 35, 6002 Luzern, wird auf eigenes Begehren per 31. Oktober 2023 gelöscht.

Luzern, 9. Oktober 2023

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Bezirksgerichte

Vorladung

D'Angelo Aharon, geboren am 3. September 1990, von Armenien, zuletzt wohnhaft gewesen Luzernerstrasse 42, 6014 Luzern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, im Strafverfahren Fallnummer 2O4 23 1 als Beschuldigter zur Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Willisau zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am Montag, 20. November 2023, 14.00 Uhr, im Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, statt.

Willisau, 6. Oktober 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Aufforderung zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Marasina Olga*, geboren am 24. Oktober 1971, ukrainische Staatsangehörige, wohnhaft gewesen in 6170 Schöpfheim, Hotel Adler, Hauptstrasse 14, gestorben am 19. Januar 2023, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 24. Oktober 2023, an das Bezirksgericht Willisau (IBAN Nr. CH13 0900 0000 6076 8522 1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 9. Oktober 2023

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyszig-Vüllers

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf den Grundstücken Nrn. 2577 und 2578, Grundbuch Horw, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucher und Kunden der Liegenschaft Altsagenstrasse 3 und 5 auf den markierten Parkfeldern unter Einhaltung der bei der zentralen Parkuhr vermerkten Bestimmungen. Es muss innerhalb der markierten Felder parkiert und die zentrale Parkuhr muss nach Vorschrift bedient werden.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Kriens, 21. September 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögli

II.

Auf Verlangen der Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, die Grundstücke Nrn. 377 und 2083, Grundbuch Meggen, zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren, darauf Gegenstände und Abfälle aller Art zu deponieren, lagern oder entsorgen sowie Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Inbetriebsetzen von Tonwiedergabegeräten aller Art. Hunde sind an der Leine zu führen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind das Begehen des eingezäunten Schönwilwegs und das Parkieren für Besucherinnen und Besucher der Liegenschaften Schönwil 1–6 auf den entsprechend markierten Parkplätzen während der Besuchszeit.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 21. September 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögli

III.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstückes Nr. 845, Grundbuch Beromünster, wird allen Unberechtigten verboten, darauf Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucher der Liegenschaften Wilhelmshöchi 2/4a/4b auf den entsprechend beschilderten Parkplätzen während der Dauer ihres Besuchs und für Lieferanten während der Dauer des Güterumschlags.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 9. Oktober 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Jost

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Bucher Roland Hans*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 05.06.1965; Todesdatum: 22.07.2023; wohnhaft gewesen: Obergrundstrasse 1, 6003 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 06.10.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 14.11.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Hösli Service GmbH*, CHE-333.701.677, Luzernerstrasse 83, 6014 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 05.09.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 14.11.2023

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Käppeli Eveline*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern und Rüeggisberg; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 19.08.1957; Todesdatum: 01.07.2023; wohnhaft gewesen: Werkhofstrasse 5, 6005 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 29.09.2023
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 14.11.2023

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Huggler Markus*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Brienzwiler (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 24.10.1951; Todesdatum: 19.05.2023; wohnhaft gewesen: Haldenstrasse 49, 6020 Emmenbrücke
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 29.09.2023
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 13.11.2023

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Arnold Urs Max*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Escholzmatt-Marbach und Beromünster; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.05.1950; Todesdatum: 16.09.2023; wohnhaft gewesen: Sunnematte 1, 6182 Escholzmatt
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 04.10.2023
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 13.11.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VI.

Schuldner: *Zähner Emma Louisa*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Zell (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 29.08.1937; Todesdatum: 29.07.2023; wohnhaft gewesen: Zopfmatte 2, 6130 Willisau
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 09.10.2023
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 13.11.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Dos Santos Ferreira Marco*; Staatsbürgerschaft: Portugal; Geburtsdatum: 17.10.1995; Rüeggisingerstrasse 89, 6032 Emmen; Inhaber des Einzelunternehmens *Dos Santos Ferreira kitt-fugen.ch*, mit Sitz in Emmen
Datum der Konkurseröffnung: 10.10.2023

Konkursamt Hochdorf

II.

Schuldner: *Kiki Brandschutz & Fugen GmbH*, CHE-145.173.844, Hauptstrasse 1, 6222 Gunzwil
Datum der Konkurseröffnung: 04.10.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Pelosi-Fargas Ana*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Spanien; Geburtsdatum: 01.06.1932; Todesdatum: 12.04.2023; wohnhaft gewesen: Staffelhofstrasse 60, 6015 Luzern
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 02.11.2023
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 23.10.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerde gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Kaufmann Kurt Peter*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Emmen und Triengen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 28.02.1948; Todesdatum: 14.01.2023; wohnhaft gewesen: Lindenheimstrasse 13, 6032 Emmen

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Kummer-Grevenitou Theodora*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.04.1936; Todesdatum: 06.05.2023; wohnhaft gewesen: Gerliswilstrasse 12, 6020 Emmenbrücke

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Luciani Domenico Lorenzo*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Sarnen (OW); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 29.11.1942; Todesdatum: 03.02.2023; wohnhaft gewesen: Höchweidstrasse 36, 6030 Ebikon

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Zraggen-Manser Rosmarie*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Silenen (UR); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.09.1938; Todesdatum: 28.02.2023; wohnhaft gewesen: Kantonsstrasse 33, 6207 Notwil

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *bebc GmbH*, CHE-146.371.683, Zihlmattweg 44, 6005 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 12.07.2023

Datum der Einstellung: 28.09.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *MaxiGroup Management GmbH*, in Liquidation, CHE-497.151.366, ohne Domizil (sans domicile)

Datum des Auflösungsentscheids: 28.06.2023

Datum der Einstellung: 29.09.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Bemerkungen: Ehemaliges Domizil: Waldstätterstrasse 6, 6003 Luzern

Über die oben genannte nach Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR aufgelöste Gesellschaft wurde im Sinn von Art. 731b Abs. 4 OR am 29. September 2023 der Konkurs eröffnet. Gleichzeitig wurde das Verfahren mangels Aktiven eingestellt.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Roda GmbH*, CHE-114.462.577, Murbacherstrasse 17, 6003 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 23.08.2023

Datum der Einstellung: 28.09.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Volchenko Denys*; Heimatort: Tentlingen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 30.11.1992; Kosthausstrasse 11, 6010 Kriens; Inhaber der Einzelfirma Volchenko Comfort, mit Sitz in Kriens

Datum der Konkurseröffnung: 02.08.2023

Datum der Einstellung: 06.10.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 23.10.2023

Konkursamt Kriens

V.

Schuldner: *Coiffeur Sylvia GmbH*, CHE-219.631.818, Kirchbreitestrasse 14, 6033 Buchrain
Datum der Konkurseröffnung: 03.05.2023
Datum der Einstellung: 03.10.2023
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 23.10.2023

Konkursamt Hochdorf

VI.

Schuldner: *Goldfinger Fugen GmbH*, CHE-181.500.086, Grabenweg 1, 6037 Root
Datum der Konkurseröffnung: 15.03.2023
Datum der Einstellung: 03.10.2023
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 23.10.2023

Konkursamt Hochdorf

VII.

Schuldner: *Nguyen Van Ne*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Vietnam;
Geburtsdatum: 01.06.1955; Todesdatum: 14.05.2023; wohnhaft gewesen: Merkur-
strasse 7, 6020 Emmenbrücke
Datum der Konkurseröffnung: 27.06.2023
Datum der Einstellung: 04.10.2023
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 23.10.2023

Konkursamt Hochdorf

VIII.

Schuldner: *TRIWORK AG*, CHE-286.577.369, Waldibrücke 180, 6032 Emmen

Datum der Konkursöffnung: 22.08.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Konkursamt Hochdorf

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Blumer Peter*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Glarus Süd; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 24.05.1958; Todesdatum: 13.12.2022; wohnhaft gewesen: Schweizerhausstrasse 10, 6006 Luzern

Datum des Schlusses: 28.09.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Rumbo de la Iglesia Roberto*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Spanien; Geburtsdatum: 28.08.1983; Todesdatum: 24.11.2022; wohnhaft gewesen: Luzernerstrasse 1411, 6014 Luzern

Datum des Schlusses: 28.09.2023

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Vecchione Anna Rosa*; Heimatort: Krauchthal (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 28.09.1943; Brünigstrasse 7, 6005 Luzern

Datum des Schlusses: 28.09.2023

Konkursamt Luzern

Zahlungsbefehle

(Art. 69 SchKG)

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen Sicherheit zu leisten. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

I.

Schuldner: *Thiele Karsten*; Geburtsdatum: 05.05.1978; unbekanntes Aufenthaltsort
Gläubiger: Kanton Obwalden, CHE-114.965.134, Dorfplatz 8, 6060 Sarnen
Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Sicherheitsleistung

Zahlungsbefehl-Nummer: 22315627 vom 28.07.2023

Forderungen: Fr. 893.55: def. direkte Bundessteuer 2021 vom 15.12.2022, def. direkte Bundessteuer 2022 vom 31.03.2023, def. direkte Bundessteuer 2022, Kapitalabfindung vom 31.08.2023 (laut Arresturkunde Nr. 22300022 vom 25.07.2023); Fr. 116.80: Kosten Arresturkunde

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Fr. 893.55: def. direkte Bundessteuer 2021 vom 15.12.2022, def. direkte Bundessteuer 2022 vom 31.03.2023, def. direkte Bundessteuer 2022, Kapitalabfindung vom 31.08.2023 (laut Arresturkunde Nr. 22300022 vom 25.07.2023); Fr. 116.80: Kosten Arresturkunde

Betreibungsamt Luzern

II.

Schuldner: *Thiele Karsten*; Geburtsdatum: 05.05.1978; unbekanntes Aufenthaltsort
Gläubiger: Kanton Obwalden, CHE-114.965.134, Dorfplatz 8, 6060 Sarnen
Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Sicherheitsleistung

Zahlungsbefehl-Nummer: 22315628 vom 28.07.2023

Forderungen: Fr. 8468.45: def. Kantons- und Gemeindesteuern 2021 vom 15.12.2022, def. Kantons- und Gemeindesteuern 2022 vom 31.03.2023, def. Kantons- und Gemeindesteuern Kapitalabfindung vom 31.08.2022, def. Kantons- und Gemeindesteuern 2022, Bussen vom 31.03.2023 (laut Arresturkunde Nr. 22300023 vom 25.07.2023); Fr. 136.80: Kosten Arresturkunde

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Fr. 8468.45: def. Kantons- und Gemeindesteuern 2021 vom 15.12.2022, def. Kantons- und Gemeindesteuern 2022 vom 31.03.2023, def. Kantons- und Gemeindesteuern Kapitalabfindung vom 31.08.2022, def. Kantons- und Gemeindesteuern Bussen vom 31.03.2023 (laut Arresturkunde Nr. 22300023 vom 25.07.2023); Fr. 136.80: Kosten Arresturkunde

Betreibungsamt Luzern

Pfändungsanzeigen/-urkunden

(Art. 90, 112 SchKG)

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

I.

Schuldner: *Kassem Barbara*; Heimatort: Melchnau (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.04.1973; Heiterweid 17, 6015 Luzern

Gläubiger: Staat Luzern und Stadt Luzern, 6000 Luzern

Vertreter: Stadt Luzern, Steueramt, Steuerbezug, Hirschengraben 17, Postfach, 6002 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: Betreuung Nr. 22305053 vom 07.09.2023

Forderungen: Fr. 3322.60 nebst Zins zu 3,5% seit 14.03.2023, Staats- und Gemeindesteuern 2021, Steuerrechnung vom 17.10.2022; Fr. 37.55 aufgelaufener Zins bis 13.03.2023

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Montag, 6. November 2023, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Artikel 89 ff. SchKG in Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an dem mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Artikel 33 Absatz 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

II.

Schuldner: *Kassem Barbara*; Heimatort: Melchnau (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.04.1973; Heiterweid 17, 6015 Luzern

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Luzern, vertreten durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Bundessteuer, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
Vertreter: Stadt Luzern, Steueramt, Hirschengraben 17, 6002 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: *Betreibung Nr. 22305054* vom 07.09.2023

Forderungen: Fr. 119.35 nebst Zins zu 4% seit 14.03.2023, direkte Bundessteuer / ordentliche Steuern 2021, Steuerrechnung vom 17.10.2022; Fr. 1.55 aufgelaufener Zins bis 13.03.2023

Zusätzliche Kosten: *Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten* zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Montag, 6. November 2023, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Artikel 89 ff. SchKG in Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an dem mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Artikel 33 Absatz 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

III.

Schuldner: *Szczukowski Krzysztof Adam*; Staatsbürgerschaft: Polen; Geburtsdatum: 03.06.1983; unbekanntem Aufenthaltes

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: 2301683 vom 24.07.2023

Forderungen: Fr. 620.40 nebst Zins zu 5% seit 24.07.2023, Prämien KVG vom 01.02.2023 bis 30.04.2023; Fr. 12.40 Zins; Fr. 150.– Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung beim Betreibungsamt Region Entlebuch die Pfändung verlangt hat, welche am Freitag, 3. November 2023, 9.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Region Entlebuch, Hauptstrasse 41, 6170 Schüpfheim, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Region Entlebuch vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Artikel 33 Absatz 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; diese wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Region Entlebuch

Strafverfolgungsbehörden

Vorladung zur Einvernahme

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung 2 Emmen, Rüeggisingerstrasse 29, 6020 Emmenbrücke, lädt im Strafverfahren SA2 22 11667 29 *Husaric Elsan*, geboren am 31. Juli 2004, unbekanntes Aufenthaltsort, in Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 lit. a und Artikel 201 StPO als Beschuldigten wie folgt zur Einvernahme vor: *Dienstag, 21. November 2023, 9.30 Uhr*.

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten und persönlich zu erscheinen. Wer verhindert ist, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Verhinderung ist zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 StPO). Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Emmenbrücke, 10. Oktober 2023

S. Ruch, Übertretungsstrafrichter

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss beim SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon/Fax _____

Coupon einsenden an:

Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10

Dieses Inserat kostet Sie nur 188 Franken.

1/4 Seite quer sw (117 mm breit × 41 mm hoch)

Dieses Inserat kostet Sie nur 109 Franken.

1/8 Seite sw
(56 mm breit × 41 mm hoch)

Galledia Fachmedien AG
Mailhofstrasse 76
6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:

Hans-Jürgen Ottenbacher
Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Dieses Inserat kostet Sie nur 349 Franken.

1/2 Seite quer sw (117 mm breit × 86 mm hoch)



Bei Werbung,
die ankommt, stimmt
der Preis immer.

AZA
CH-6002 Luzern
P.P. / Journal

Post CH AG
Luzerner Kantonsblatt



**BRANDSCHUTZ
ETTISWIL AG**

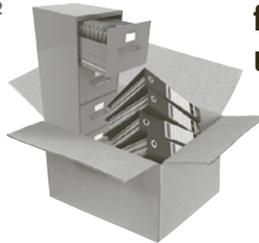
WWW.BE-ETTISWIL.CH

**WIR SCHÜTZEN WAS
IHNEN WICHTIG IST**



GMÜR + CO AG
UMZÜGE UND LOGISTIK SEIT 1892

**Ihr Zügel-Profi
für Haushalte
und Firmen.**



Schweiz | weltweit | Möbellager

Luzern | Sursee | Baar
Tel. +41 41 360 60 00
www.gmuere-transport.ch

24-Stunden-Service



- Projektierung
- Beratung
- Unterhalt von Lüftungs- und Klima-Anlagen
- Planung
- Ausführung

flüma klima ag

Industriestrasse 8, 6031 Ebikon
Telefon 041 445 68 28 / www.fluema.ch